

NACHTRAG - 1
ZUM
BAUPLANUNGS- UND
ERSCHLIESSUNGSVERTRAG
VOM 22.04.2010/09.05.2010
FÜR DEN
„Bebauungsplan „GE Siegmühle“

zwischen

**der Stadt Hauzenberg, Marktplatz 10, 94051 Hauzenberg, vertreten durch
Frau 1. Bürgermeisterin Gudrun Donaubaier**

nachfolgend *Stadt* genannt

und

MK Tools Service GmbH, vertreten durch
1. Helmut Miller, Haldenweg 12, 89281 Altenstadt
2. Stephan Kinateder, Siegmühle 5, 94051 Hauzenberg

nachfolgend *Vorhabensträger* genannt

1.

Vertragsgegenstand

Der Vorhabensträger beabsichtigt die erneute Erweiterung seines Betriebes in Siegmühle und die Errichtung eines Bürogebäudes. Hierfür ist der Bebauungsplan mit Deckblatt Nr. 2 zu ändern. Das Verfahren ist eingeleitet.

Die Sicherung der Bauleitplanung und die Durchführung der geplanten Maßnahmen sind Gegenstand dieser Vereinbarung

2.

Änderungen

Dieser Nachtrag regelt Änderungen in Bezug auf das geplante Bauvorhaben des Vorhabensträgers, für das der Bebauungsplan GE Siegmühle mit Deckblatt Nr. 2, zu ändern ist.

Im Übrigen verbleibt es bei den Vereinbarungen aus dem ursprünglichen Vertrag aus dem Jahr 2010.

3. Bauleitplanung - Verfahren

Der Vorhabensträger hat in Abstimmung mit der Stadt das Architekturbüro Ludwig A. Bauer aus Hauzenberg mit der Erstellung der für das Bauleitplanverfahren erforderlichen Unterlagen beauftragt.

Es wird ausdrücklich festgehalten, dass die Planungshoheit und damit die Entscheidung über die Durchführung des Verfahrens mit den jeweiligen Verfahrensständen sowie die Abwicklung des Verfahrens ausschließlich und vollinhaltlich der Stadt obliegt.

§ 2 Abs. 3 BauGB bleibt unberührt. Der Vorhabensträger kann keinen Anspruch auf Änderung oder Aufstellung eines Bebauungsplanes oder einer sonstigen städtebaulichen Satzung geltend machen.

Der Vorhabensträger verpflichtet sich, die für einen etwaigen Eingriff in Natur und Landschaft erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen (§ 1a BauGB) selber zu treffen und die hierfür anfallenden Kosten zu übernehmen. Soweit Ausgleichsflächen Dritter in Anspruch genommen werden, sind diese dinglich zugunsten des Freistaates Bayern zu sichern.

Der Vorhabensträger verpflichtet sich weiterhin alle Auflagen aus den Stellungnahmen zum Bebauungsplan und Flächennutzungsplan auf seine Kosten zu erfüllen, insbesondere auch alle Pflanzmaßnahmen durchzuführen.

Die Durchführung notwendiger geplanten Pflanz- und Ausgleichsmaßnahmen ist sicherzustellen. Hierfür ist eine finanzielle Absicherung in Höhe der entstehenden Kosten vorzunehmen. Der zu erwartende Aufwand ist vom Vorhabensträger zu ermitteln. Die Sicherung hat durch Hinterlegung auf einem Sperrkonto oder mittels einer Bankbürgschaft gegenüber der Stadt zu erfolgen. Die Sicherung ist wesentlicher Bestandteil und damit Voraussetzung für die Wirksamkeit dieses Vertrages und damit auch des Bebauungsplanes.

Wird die Pflanzverpflichtung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Rechtskraft des Bebauungsplanes (Deckblatt Nr. 2) erfüllt, ist die Stadt berechtigt auf den im Bebauungsplan vorgesehenen Flächen auf Kosten des Vorhabensträgers die die Bepflanzungen vornehmen zu lassen. Auf Antrag kann diese Frist einmalig um ein Jahr verlängert werden.

Nach Erfüllung der Pflanzpflichten kann das Sperrkonto auf Anforderung des Vorhabensträgers aufgelöst oder die Bankbürgschaft zurückgegeben werden.

4. Vorhaben - Durchführung

Die Bebauungsplanänderung ist Grundlage für die Durchführung folgenden Vorhabens:

Neubau eines Bürogebäudes

Das Vorhaben dient dem bestehenden Betrieb im Gewerbegebiet Sieglmühle. Der Vorhabensträger verpflichtet sich, das Vorhaben im Zusammenhang zum Betrieb zu errichten und zu nutzen. Eigenständige Nutzungen bedürfen insbesondere auch wegen der planungsrechtlichen und erschließungsrechtlichen Voraussetzungen der vorherigen Zustimmung der Stadt.

5.

Kostenregelung

Der Vorhabensträger übernimmt alle Kosten die zur Schaffung von Baurecht zur Verwirklichung des vorgenannten Vorhabens erforderlich sind.

Dies gilt auch, wenn sich im Verlauf des Aufstellungsverfahrens herausstellen sollte, dass die Bauleitpläne auf Grund von Bürger- und/oder Fachstelleneinwendungen nicht positiv abgeschlossen werden können.

6.

Erschließungsanlagen

Weitere öffentliche Erschließungsanlagen über die im ursprünglichen Vertrag aus 2010 genannten Anlagen sind laut derzeitigem Planungsstand nicht erforderlich.

Sollte ein Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung notwendig sein, so gilt auch hier die bereits getroffene Vereinbarung.

Zusätzlich notwendiger Löschwasserschutz ist ausschließlich vom Vorhabensträger auf seine Kosten umzusetzen.

Zum bestehenden öffentlichen Kanal im Betriebsgelände sind wie im Bebauungsplanentwurf vorgesehen Zugangs- und Zufahrtsmöglichkeiten zum Betrieb, Unterhalt und zur Erneuerung freizuhalten.

7.

Haftung und Verkehrssicherung

- (1) Vom Tage des Beginns der Erschließungsarbeiten an übernimmt der Erschließungsträger im gesamten Erschließungsgebiet die Verkehrssicherungspflicht. Eine Übernahme der internen Erschließungsanlagen insbesondere der Erschließungsstraße in die Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht der Stadt ist nicht vereinbart.
- (2) Der Erschließungsträger haftet für jeden Schaden, der durch die Verletzung der bis dahin ihm obliegenden allgemeinen Verkehrssicherungspflicht entsteht und für solche Schäden, die infolge der Erschließungsmaßnahmen an bereits verlegten Leitungen oder sonst wie verursacht werden. Der Erschließungsträger stellt die Stadt insoweit von allen Schadenersatzansprüchen frei. Diese Regelung gilt unbeschadet der Eigentumsverhältnisse. Vor Beginn der Baumaßnahmen ist das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

8.

Ersatz städtischer Aufwendungen

Sofern der Stadt ein Aufwand für die Verschaffung des Eigentums bzw. notwendiger Rechte für öffentliche Erschließungseinrichtungen entsteht, wird dieser vom Erschließungsträger innerhalb eines Monats nach Anforderung zu 100 % erstattet.

9.

Bestandteile des Vertrages

Bestandteile dieses Vertrages sind:

ein Auszug aus dem aktuellen Bebauungsplanentwurf mit Stand 27.11.2017.

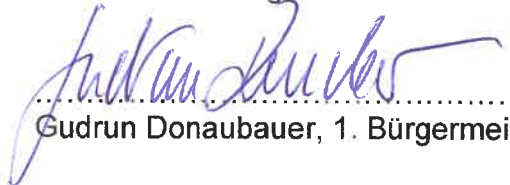
10.

Schlussbestimmungen

Vertragsänderungen oder –ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Die Stadt und der Vorhabensträger erhalten je eine Ausfertigung.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

Stadt Hauzenberg, 17. Mai 2018


.....
Gudrun Donaubaer, 1. Bürgermeisterin

MK Tools Service GmbH Sieglmühle, 09.05.2018


.....
Helmut Miller


.....
Stephan Kinateder